

Vorlesung EU-Kartellrecht im globalen Kontext - Blockveranstaltung im SoSe 2022/23

Raum: Großer Hörsaal, Alte IHK, Josef-Stangl-Platz, Würzburg

Donnerstag, 4.5.2023

I. Private Durchsetzung des Kartellrechts in grenzüberschreitenden Fällen – Teil 1

16h15 – 17h45: Internationale Kartellschadensersatzklagen
RA Dr. Carsten Klöppner / RAin Dr. Andrea Preußner, Gleiss Lutz, Stuttgart

Die beiden Anwälte der international tätigen Kanzlei Gleiss Lutz berichten aus der Perspektive der Praxis von internationalen Kartellschadensersatzklagen. Vorgestellt werden rechtliche und tatsächliche Unterschiede der Prozessführung vor Gerichten u. a. in Deutschland, Spanien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich am Beispiel der Klagen gegen die Mitglieder des LKW-Kartells.

Im Anschluss lädt die Kanzlei Gleiss Lutz die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vorlesung zu einem Abendessen ein. Nähere Informationen folgen.

Freitag, 5.5.2023

II. Einführung und Grundlagen

9h00 – 10h30: Auswirkungsprinzip und extraterritoriale Anwendung des Kartellrechts
Prof. Dr. Florian Wagner-von Papp, Helmut-Schmidt-Universität Hamburg

*Die Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen führt zu vergrößerten Märkten. Darin liegt die Chance auf intensivierten Wettbewerb. Kehrseite der Medaille sind grenzüberschreitende Wettbewerbsbeschränkungen. Sie stellen das Kartellrecht vor besondere Herausforderungen. Fast alle Kartellrechtsordnungen der Welt folgen daher dem so genannten Auswirkungsprinzip. Damit kommt es zu einer Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs auf im Ausland veranlasste, sich aber im Inland auswirkende Wettbewerbsbeschränkungen (siehe § 185 Abs. 2 GWB). Konsequenz ist in vielen Fällen eine Doppel- oder gar Mehrfachkontrolle durch verschiedene Kartellbehörden und Kartellrechtsordnungen, ggf. sogar eine mehrfache Sanktionierung. Nicht ausgeschlossen sind auch divergierende Entscheidungen. Sie können im Einzelfall Anlass für politische Spannungen sein. Zu erinnern ist an die in Washington und Brüssel parallel geführten Fusionskontrollverfahren Boeing/McDonnell-Douglas und General Electric/Honeywell sowie an das Microsoft-Verfahren. Eine gewisse Einschränkung erfuhr das Auswirkungsprinzip in einem viel beachteten Urteil des US Supreme Court im Fall *Empagran*: Gegenstand war die Class action ausländischer Abnehmer (u. a. aus Ecuador und der Ukraine) gegen Schweizer Kartellanten, deren wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung (weltweites Vitaminkartell) sich auch in den USA ausgewirkt hatte.*

III. Private Durchsetzung des Kartellrechts in grenzüberschreitenden Fällen – Teil 2

11h00 – 12h30: Internationale Kartellzivilprozesse: forum shopping – internationale Zuständigkeit – anwendbares Recht
Prof. Dr. Wolfgang Wurmnest, Universität Hamburg

Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere verbotene Kartellvereinbarungen, die sich grenzüberschreitend auswirken, werfen auch auf der Ebene privater Kartellschadensersatzklagen besondere Fragen auf. Aus Sicht der Praxis hervorzuheben sind folgende: (1) In welchem Staat kann geklagt werden? (2) Welches Recht findet Anwendung? (3) Besteht die Möglichkeit, das Urteil in einem anderen Staat zu vollstrecken? Die Frage nach der internationalen Zuständigkeit der Gerichte eines Staates (sowie nach der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile) richtet sich in der Europäischen Union (Sonderfall: Dänemark) nach der Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO n. F.). Verschiedene Gerichtsstände des Beklagten (Sitz des Kartellanten, Sitz des Geschädigten, Streitgenossenschaft) eröffnen dem Kläger häufig eine Wahlmöglichkeit. Möglich ist sog. forum shopping. Aus strategischer Sicht stellt sich die Frage, welche Rechtsordnung die größten Vorteile für den Kläger bietet. Trotz einer gewissen Harmonisierung aufgrund der Kartellschadensersatzrichtlinie 2014/104 bestehen selbst innerhalb der EU weiterhin nicht unerhebliche Unterschiede. Antworten auf die Frage nach dem jeweils anwendbaren nationalen Kartelldeliktsrecht (sie ist von derjenigen nach dem anwendbaren materiellen Recht streng zu trennen) bietet das Internationale Privatrecht. Im vorliegenden Zusammenhang ist Art. 6 Abs. 3 Rom-II-Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht (VO Nr. 864/2007) einschlägig.

Mittagspause

14h00 – 15h30: Kartellzivilrecht vor internationalen Handelsschiedsgerichten
RA Dr. Rüdiger Morbach, King & Spalding, Frankfurt

Kartellrecht und Schiedsgerichtsbarkeit stehen in einem Spannungsverhältnis: Jenes schützt den Wettbewerb als Institution im Interesse der Allgemeinheit. Kartellrecht wird deshalb nicht nur privatrechtlich, sondern auch behördlich durchgesetzt. Seine materiellen Normen sind zwingend. Sie gelten als so wichtig für unsere Wirtschaftsordnung, dass sie in Deutschland und der EU dem sog. ordre public zugeordnet werden. Demgegenüber basiert die Entscheidung, einen Rechtsstreit von einem privaten Schiedsgericht entscheiden zu lassen, auf der Privatautonomie der Parteien. Die Parteien sind grundsätzlich frei, das vom Schiedsgericht anzuwendende Recht und die Verfahrensvorschriften zu wählen. Häufig legen die Parteien zudem Wert auf Vertraulichkeit, was den Verdacht nähren kann, es ginge den Beteiligten darum, Wettbewerbsverstöße vor der Öffentlichkeit geheim zu halten. Vor diesem Hintergrund stellt sich zunächst die Frage, inwieweit Schiedsgerichte berechtigt und möglicherweise sogar verpflichtet sind, zwingende Kartellrechtsnormen ggf. auch gegen den Willen der Parteien zur Anwendung zu bringen. Weiterhin sind Möglichkeiten der Beteiligung von Kartellbehörden an Schiedsverfahren zu erörtern. Als Vorbild kommen insofern die in Verfahren vor staatlichen Gerichten anwendbaren §§ 90, 90a GWB und Art. 15 VO 1/2003 in Betracht. Schließlich ist der Frage nachzugehen, unter welchen Voraussetzungen staatliche Gerichte einen Schiedsspruch wegen Verstoßes gegen den kartellrechtlichen ordre public aufheben (§ 1059 ZPO) oder ihm die Anerkennung verweigern können (§§ 1060 f. ZPO). Dabei ist auch zu überlegen, welche Bedeutung der etwaigen Entscheidung einer Kartellbehörde im selben Fall zukommt.

Freitag, 26.5.2023

IV. Fusionskontrolle in grenzüberschreitenden Fällen

9h00 – 10h30: Multijurisdictional filing und weltweite Fusionskontrolle
RA Dr. Ulrich Klumpp / RAin Dr. Nathalie Seitz, Oppenländer Rechtsanwälte,
Stuttgart

Die kartellrechtliche Fusionskontrolle verfolgt den Zweck, drohende Beschränkungen des Wettbewerbs als Folge von Unternehmenszusammenschlüssen oder -übernahmen und der daraus resultierenden Verschlechterung der Marktstrukturen zu verhindern. Mittlerweile existiert in über hundert Ländern der Welt ein Fusionskontrollregime. Fast überall bedarf der Vollzug der entsprechenden Transaktion der vorherigen Anmeldung bei der und Freigabe durch die zuständige Kartellbehörde. Handelt es sich bei den am Zusammenschluss Beteiligten um weltweit agierende Unternehmen, bedarf es nicht selten der Anmeldung des Vorhabens bei einer Vielzahl von Kartellbehörden (sog. multijurisdictional filing). Es gilt, viele unterschiedliche Verfahrensregeln zu beachten und im Einzelfall voneinander abweichende materielle Kriterien zur wettbewerblichen Beurteilung der Fusion zu bedenken. Während die Koordination zumeist in der Hand einer Kanzlei liegt, übernehmen sog. local counsels, also Anwälte mit Erfahrung vor Ort, die Anmeldung bei den jeweiligen Behörden.

Pause

11h00 – 12h30: Investitionskontrolle nach dem Außenwirtschaftsgesetz
Raphaele Queck, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Abt. V
Außenwirtschaft, Referat Investitionsprüfungen) Berlin

Investitionen aus dem Ausland in die deutsche Wirtschaft, etwa die Beteiligung an oder die Übernahme inländischer Unternehmen durch einen ausländischen Investor, können einen wichtigen Beitrag für eine prosperierende Wirtschaft leisten. Manche Investitionen mögen aber ein Risiko für die Sicherheit Deutschlands bedeuten. Daher ist die Bundesregierung berechtigt, den unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb eines inländischen Unternehmens oder einer Beteiligung an einem inländischen Unternehmen durch einen Ausländer im Einzelfall prüfen und gegebenenfalls zu untersagen. Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Rechtliche Grundlagen dafür sind das [Außenwirtschaftsgesetz \(AWG\)](#) und die [Außenwirtschaftsverordnung \(AWV\)](#).

Mittagspause

14h00 – 15h30: Fusionskontrolle nach der neuen Verordnung über den Binnenmarkt
verzerrende drittstaatliche Subventionen
RA Dr. Johannes Zöttl, Jones Day, Frankfurt

Die Kommission betrachtet mit Sorge den Fall, dass Drittstaaten wie China ihren Unternehmen – aus Brüsseler Sicht: wettbewerbsverzerrende – Subventionen gewähren, mit denen diese sich an europäischen Unternehmen beteiligen oder gar übernehmen. Das europäische Beihilfeverbot greift hier nicht ein, es richtet sich allein an Mitglieds-, nicht an Drittstaaten. Die Kommission will daher bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte (Zielunternehmen erzielt mindestens EUR 500 Mio. und drittstaatliche Zuwendungen betragen mindestens EUR 50 Mio.) eine stark von der kartellrechtlichen Fusionskontrolle inspirierte Anmeldepflicht samt Durchführungsverbot für Zusammenschlüsse schaffen. Die Kommission kann am Ende ihrer Prüfung die Untersagung eines Zusammenschlusses verfügen oder den beteiligten Unternehmen strukturelle und verhaltensbezogene Maßnahmen

auflegen, beispielsweise die Rückzahlung der drittstaatlichen Subvention, die Veräußerung bestimmter Vermögenswerte oder die Gewährung des Zugangs zu einer bestimmten Infrastruktur (näher Zöttl/Werner, NZKart 2022, 475 ff.)